

Erkognition & Schein
für
Herrn Julius Reinhard Winter-
mann
in
Niederzönitz.

Cing. am 8. Octbr. 1872.



kauflicher Kaufvermittler ist auf Grund
der kais. Finnetation vom 1. October
insob. Besub am untengesetzten Tage
folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen worden.

S.
Es verweist nämlich:
Frau Auguste Henriette von
Käferstein dessen u. u. g. u. f.
Schütz geb. Käferstein in Wien
Zwönitz
mit Zustimmung ihres Mannes
Herrn Franz Wilhelm Käfersteins
Inselbst,

folgender ihr eigentümlich zugehöriger Grund
stücke, als:
A, 188

Papiermühlengrundstück,
No. 157. als Grund und Streckenbündel,
No. 149. als Grund und Streckenbündel No.

60^a 60^b 64^a und 1057. die Linsen,
bist für Minderzweitz
und

B, 142

Feldgrundstück,

No: 242. die Grund und Spottkorn,
bist und No: 1071^a die für die
für denselben Ort,

samt allen für und Zübeln rüngen und
Allerlei Linsen und Linsen bez. od.,
wied, wint, waid, baid, wigel, blamm,
wair, würgel, und wafenschast ist, im
gleichen mit allen Linsen fasten nach
ten und Jüngstigkeiten, freisiten, Witz
ingen und Besessenen rüngen von denselben
letzten

von Grundstücken sub A.,
187, 77. Waidenfreisiten,
foran

24. 1878. die jüdische Linsen rüngen,
in Minderzweitz,

„ 24 81 jüdische Waiden rüngen an
dieselbe,

54 110 61 jüdische Waiden rüngen an die Linsen,

und

Landversteigerung,

24. 1878. die jüdische Waiden rüngen,

von Grundstücken sub B.,
61, 67. Waiden, freisiten,
foran

24. 1878. die jüdische Waiden rüngen
Ablosungsbreite } die für
und } Linsen
die Waiden rüngen } die für
zu den übrigen } die für
Hallen } die für
Spottkornbist für
Minderzweitz in
dieselbe,

besonders zu erwähnen sind, aber auch mit die
den andern hier nicht genannten, gegewär-
tigen und gebräuchlichen, ordentlichen und
außenordentlichen Ablosungen, über
all und im geringsten nicht davon die gering-
schlossen, allen in diesem Sinne die Grund-
stücke zeitlich nachträglich besessen, benutzt
und gebräuchlich worden sind, oder hätten be-
nutzt und gebräuchlich werden können, als

und eigenthümlich an ihren Pfändungen
sich

Joann Julius Reinhard
Wintermann

in Wiedensgrünitz
inwend für

10,000 Th. — — —

schreibt:

zehn Tausend Thaler —
ganzen Saichs und Pfändsummen unter
folgenden wäselnen Bedingungen und
Bestimmungen:

S 2,

Die Pfändereisumme gelangt
wie folgt zur Verpfändung:

1750 Th. — — —, welche sammt Zinsen

züt vom Schuldtag für

Christi oder Silbaltis

in Wiedensgrünitz

Wiedensgrünitz auf

dem oben sub A. vorg.

von Grundstücken bey

Haberisch wäselant

stehen, übernommen

Pfänder unter der zeit
sonigen Bedingungen
und Bestimmungen
zur Wiedensgrünitz
und wäselantigen Ver
pflichtung,

5250 Th. — — —, bezahlt für die

sonen von dem Pfänder

umfangen zu haben und

gültig mit wäselant

ligen Zustimmung an

der darüber und die

zu bleiben

5000 Th. — — —, läßt für die

als unbezalt Pfänder

gelder gegen beiden

Seiten freistehend, in

von halbjährigen

Verpflichtung und der

Zinsung mit fünf vom

hundert auf den wäselant

von Grundstücken bey

Haberisch stachen

S 3,

Häufser acceptirt die Einlieferung der drei
Häufser in über 32504. — —, wozu erst die
unbezahlt gelassenen Häufsgelder der 50004.
— — in den bedingtenen Maassen zu den
Zinsen und abzuzinsen, und die Zinsen in
einmal jährigen Raten jährlich abzu-
zahlen, übernommen werden die wegen dieser
Häufsgelder sammt Zinsen an demselben Tag
von, excl. des Zinseszinses, zu vollzie-
higen Bezahlung und gestatt die freien
Hof, welche die Häufser in wegen der un-
bezahlten Häufsgelder sammt Zinsen zu 5.
von Hundert und Kosten an den Verkauf
den Grundstücken zu ermitteln sich verhält,
auch wirklich zu.

S 4,

Überlassen ist den Häufser die Summe
nämlich Häufser der Häufser und deren
Sammen von Franz Wilhelm Häufser
und deren, Ueber, Lebenszeit die immer
gültige Forderung in dem Verkauf von
selbst d. gestatt Grundstück und dazu in
dem mit angetretenen Verkaufsbüchlein die

Überlassen, die davon anstehende Summen
und eine 2te Summe der Uebergaben
über, ein.

Dies anerkennet sich derselbe, wenn
soll überlassen der Häufser die Summe, die
an demselben Häufser die Summe
und davon Lebenszeit der nötigen Summe
materialien und gutlich zu kommen zu
lassen.

Häufser acceptirt diese drei
Klämungen Häufser.

Dies grundbesitzliche Verkaufsbüch-
lein hat sich an demselben Tag wirklich
gestalt,

S 5,

Häufser ist davon unterrichtet,
dass dem Besitzer der Hüttengebäude Hütten
gebäude an dem oben St. sub d. gestatt
Grundstück die Verkaufsbüchlein im Verkauf,
den ein für allemal gibt gestatt.

S 6,

Häufser bekommt die Verkaufsbüchlein
Grundstück am 1. October a. c. wirklich über-
geben und übernommen zu

haben und gültig an demselben. Der
selbe verpflichtet sich Mann und Abgaben
von diesen Gütern von dieser Zeit
ab zu tragen.

87,
Die Häufe und Besitzthale Regierun-
gsbesten werden gleichwie in commu-
nalen Cassearbeiten von den Häuf-
summen von Häufen allein getragen

88,
Contractanten, wese. mit sammtlicher
licher Zustimmung, bezeugen, inso-
weit dasselbe beiliegend unter Folgebuch
ausgetragen ist, auf den folien No. 151. und
243. das Grund und Gehörerbüch für
Niederzönitz

a, den Häufen als Besitzer der neu
kauften Gütern

und
b, 5000. — — — — — Häufgelden sammt Zin-
sen zu 5. vom Hundert und von
Steuern die Veräußerer
anzutragen.

89,

89,

Contractanten, wese. mit sammtlicher
Zustimmung, erklären sich mit diesem
Häufcontracten wohl vörrig und züfrieden,
acceptieren in der gegenseitigen mitzbring-
enden Erklärung und bezeugen das-
selbe allen diesen Contractanten aus-
drücklich zu stellen und
Anstaltbesaher hiermit ausdrücklich
wohl bekräftigt.

Junger Herr Hilfer Häufstein gerath
nicht in sammtlichen obestehenden Er-
klärungen seiner Ehefrau.

Niederzönitz, am 8. October
1872.

Herrn Johannetta Häufstein
Junger Hilfer Häufstein
Julius Reinhard Wintermann

Herrn

Herrn Justizamt Stolbony,
am 8. October 1872.

Leute Montag 2. Uhr nachmittags an dem

Siegen Jovistharrtskulle vor dem
nidten Histen Johann Kaspar von
die Haisföortuafartan

Arbeitsam, freudigste
sich demnach. Haisföortan vor,
Johann von. gartaf. Sittz gab.
Haisföortan vor Haisföortan,
mit dem Haisföortan,
Johann von Haisföortan
von da

und

Haisföortan, Johann von Haisföortan
Haisföortan von da,
wobei von dem Haisföortan, mit dem
von Johann von Haisföortan Haisföortan
Haisföortan als Haisföortan Haisföortan
Haisföortan, für die sie sich abgaben.

Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan

von Haisföortan Haisföortan, Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan, Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan Haisföortan

Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan Haisföortan
Haisföortan Haisföortan Haisföortan Haisföortan

Haisföortan

Haisföortan

Haisföortan

Haisföortan

Haisföortan Haisföortan Haisföortan

Haisföortan

Haisföortan

Haisföortan

Das unterzeichnete Ge-
richts-Amt

hat sich durch die sonst üblichen
Aktenstücke, welche mit den Urkunden
von 1791 übereinstimmen und mit denselben
wörtlich gleichlautend befindlichen Ab-
schriften sind, am heutigen Tage

hervorgebracht
Johann Julius Reinhard Winter,
mann in Wiedersgrünitz
abgeschieden zu sein und dass diese
Aktenstücke aus dem Archiv der
und von denselben bezeugt worden sein im
Jahre und Schriftwechsel für
Niederwönitz

Band II. folium 151. Heft II. unter
No: 4. Seite 138.

Band III. folium 243. Heft II. unter
No: 2. Seite 60.

ein folgt:

Folium 151.

4. 12. October 1872. Julius Reinhard

Wintermann kauft das
Grundstück von Augusten Jan-
nicken von der. Wiedersgrünitz
nach. gartenbau Besitz zu
gleich mit dem Grundstück No.
243. dieses Grundes und Schrift-
wechsel für 10,000 Th. - - - - -
Wiedersgrünitz am 8. October
1872.

Act. Lit. No. No: 151. S. 26.

und 27.

Folium 243.

2. 12. October 1872. Julius Reinhard
Wintermann in Wiedersgrünitz
kauft das Grundstück von Augusten
Jannicken von der. Wiedersgrünitz
nach. gartenbau Besitz zu
gleich mit dem Grundstück
No: 151. dieses Grundes und Schrift-
wechsel für 10,000 Th. - - - - -
Wiedersgrünitz am 8. October
1872.

Act. Lit. No. No: 243. S. 17.

eingetragen und hinterlassen

Recognitionsschein

ausgestellt

Hollberg, am 12. October 1852.

Königliches Gerichtsammt.

N. N. N.

Dingmanns Off.



Handwritten signature